Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
(Blattnummer: 3622/15 Ausgabejahr/Fortführungsstand: 1990)
Herausgegeben vom Katasteramt Rinteln 1969
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
Antragsbuchnummer: Va 98/90

BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981) VOM 30. JULI 1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,3 — Grundflächenzahl
Sie gibt an, wieviel Anteile des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden dürfen (§ 19 BauNVO)

(0,3) — Geschoßflächenzahl
Sie gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO)

o — Offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet

Baugrenze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

Abwasserleitung SW vorhanden
Abwasserleitung RW vorhanden

Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Grundstücke

Sollten bei Erdarbeiten Funde gemacht werden, die die Archäologie betreffen, ist dies dem Kreispfleger für archäologische Bodenaltertümer sofort zu melden.

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffl. Verkehrsfläche

P — Öffl. Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§9 (1) 11 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Anpflanzung: Hecke aus standortgerechten Gehölzen und Strauchbepflanzung im Abstand von 1,5 x 1,5 m

anzupflanzender Baum

Kinderspielplatz

Öffl. Grünflächen ~~mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zur Grüngestaltung des Wohngebietes ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 einheimischer, mittelgroßkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) zu pflanzen.

ÖRTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Für die Hauptgebäude sind nur gleichgeneigte Sattel- oder Walmdächer zugelassen. Die Dachneigung darf 28° nicht unterschreiten und 48° nicht überschreiten.
2. Zulässig sind nur rotfarbige, schuppige Dacheindeckungen entsprechend der RAL-Farben 2001, 2002 u 3000 bis einschließlich 3007 und ihrer Zwischentöne.
3. Für straßenbegleitende Einfriedigungen sind zulässig:
   1. Staketen in Holz,
   2. Hecken aus standortgerechten Laubhölzern, geschnitten oder frei wachsend,
   3. halbhohe Ziegel-, Natursteen- oder Kunststeinmauern, max. 1,0 m über OK Gehweg.

HINWEIS

2.4.2 Emissionen aus landwirtschaftlichen Flächen

Die Flächen westlich und nördlich des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Auf die bisweilen auftretenden Beeinträchtigungen aus dieser Nutzung wird ausdrücklich hingewiesen; sie sind unvermeidlich und müssen hingenommen werden.

Präambel des Bebauungsplanes[1])
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anl.1 Kap.XIV, Abschn.II Nr.4 Einig.-Vertrag, ... [1]) ~~und~~ Ges.v. 23.9.1990 ..... (BGBl. II S.885...)[1]) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ~~Art. 22 des Gesetzes~~ ...[1]) vom 22.3.1990 ..... (Nds. GVBl. S.101 ...)[1]) und des § 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~ ....[1]) vom 27.3.1990 ..... (Nds. GVBl. S.115 ...)[1]) hat der Rat der Gemeinde Suthfeld ..... diesen Bebauungsplan Nr. 3A ..... bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden [2]) textlichen Festsetzungen - sowie den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden [3]) örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

.....

.....

.....

Suthfeld ....., den 26.03.1991

gez. Balke (Siegel) gez. H. Schweer

Natürlicher Bürgermeister und Gemeindedirektor — 1. stellv. Bürgermeister

Anmerkungen zu den Präambeln:

[1]) Die Präambel ist bei Änderungen oder Ergänzungen bzw. bei der Aufhebung sinngemäß zu fassen.
[2]) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
[3]) Nichtzutreffendes streichen.

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan[2])

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3A beschlossen.[1]) Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Suthfeld, den 22.11.1990

gez. Balke [4]) (Siegel)
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 4
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 1 Ndv. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.06.90).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei [1]).
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich [1]).

Rinteln, den 28. Juni 1991

Katasteramt [1]) Rinteln (Siegel)

gez. Menze — Verm.-Oberrat
(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

.....

.....

Bad Nenndorf, den 30.07.1990 / 14.12.1990 / 07.01.1991

Planverfasser
Dipl.-Ing. Baumeister BDB
Günter Holldack
Beratender Ingenieur
Hinter den Höfen 25
3056 Bad Nenndorf

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.01.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB~~ [1]) beschlossen.[4])
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht.[4])
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.02.1991 bis 14.03.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.[4])

Suthfeld, den 19.03.1991

gez. Balke [4]) (Siegel)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

.....[4])

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Betroffenen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den .....

.....[4])

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.03.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Suthfeld, den 26.03.1991

gez. Balke (Siegel) gez. H. Schweer
Gemeindedirektor — 1. stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB[1]) ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1]) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....

Höhere Verwaltungsbehörde
.....
(Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 21.05.1991 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde unter Auflagen nicht geltend gemacht [Az. 61 7001/34.1/3A).
Stadthagen, den 06.08.1991

Landkreis Schaumburg
Höhere Verwaltungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
(Siegel) Im Auftrage: gez. Teubert
(Unterschrift)

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1]) nicht geltend gemacht.

....., den .....

.....[4])

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen[1]) in seiner Sitzung am ..... beigetreten.[1])
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben[1]) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.[1])
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....[4])

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens[1]) des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 19.8.1992 im Amtsblatt Nr.19/92 ..... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.8.1992 rechtsverbindlich geworden.

Suthfeld, den 24.8.1992

Balke
Der Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[1]) - geltend gemacht worden.

....., den .....

.....[4])

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht[1]) - geltend gemacht worden.

....., den .....

.....[4])

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

[1]) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
[2]) Nichtzutreffendes streichen.
[3]) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
[4]) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
[5]) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.
[6]) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).
[7]) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
[8]) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgelegt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BauGB).
[9]) Nur falls erforderlich.

Die Fotokopie/Abschrift stimmt inhaltlich mit der/dem vorgelegten Original/Urschrift überein.
Rinteln, den 22.06.93
Balke

Beglaubigte Abschrift

Gemeinde Suthfeld
OT Helsinghausen
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 3A
"Beckfeld II"
Maßstab 1:1000